

Stadt Volkach

*Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen
Feuerwehren der Stadt Volkach vom 17. Dezember 2013*

Inkrafttreten: 01. Januar 2014

Änderungen: 1. Änderungssatzung vom 27.04.2017
Inkrafttreten: 01.01.2018

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Volkach**

Die Stadt Volkach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Volkach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Volkach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Volkach vom 17. März 2009, in Kraft getreten am 01. April 2009, in der Fassung vom 01. Mai 2011 außer Kraft.

Volkach, den 17. Dezember 2013

Kornell
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am **19. Dezember 2013** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach, Marktplatz 1, 97332 Volkach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **20. Dezember 2013** angeheftet und am **07. Januar 2014** wieder abgenommen.

Volkach, den 08. Januar 2014

SCHWAB

Ausfertigung an:

Landratsamt Kitzingen

Staatsanwaltschaft Würzburg

Amtsgericht Kitzingen

Polizeiinspektion Kitzingen

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF), Mannschaftstransportwagen (MTW), Gerätewagen (GW)	4,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	4,20 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF bzw. LF 10/HLF10)	7,40 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	8,40 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	12,60 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	7,40 Euro
einen Geräteanhänger oder Anhängeleiter	3,20 Euro
einen Teleskop-Gelenkmast – TGM (Hubretter)	18,00 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger	3,20 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug (MZF), Mannschaftstransportwagen (MTW), Gerätewagen (GW)	29,40 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	85,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF bzw. LF 10/HLF10)	121,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	124,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	104,00 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	90,00 Euro
einen Geräteanhänger oder Anhängeleiter	45,00 Euro
einen Teleskop-Gelenkmast – TGM (Hubretter)	247,00 Euro
ein Rettungsboot oder Mehrzweckboot	29,40 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger	45,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

einen Elektro-Permanentsauger (Wassersauger) bzw. eine Tauchpumpe	23,00 Euro
ein Lüftungsgerät	29,40 Euro
eine Wärmebildkamera	52,50 Euro
ein Rollgliss bzw. ein Flaschenzug	52,50 Euro
ein Explosionswarngerät	7,40 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit nach dem Einrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 25,20 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst 14,50 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Aufwendungsersatz bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen

Für das auf Grund eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage erfolgte Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehren wird eine Kostenpauschale in Höhe von 590,00 € erhoben. Beim erstmaligen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage werden keine Kosten erhoben.